



Zahl: 031-2/2020
Betreff: Textlicher Bebauungsplan - 2. Änderung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 18.12.2020, Zahl: 031-2/2020 mit der der textliche Bebauungsplan der Marktgemeinde Greifenburg vom 23.03.1993 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.1995 abgeändert wird.

Aufgrund der §§ 24 bis 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

Artikel I

§ 6

Ausmaß von Verkehrsflächen

- (1) Je Wohneinheit ist auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe ein PKW-Abstellplatz vorzusehen. Ab drei Wohneinheiten sind mindestens 1,5 PKW-Abstellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.
- (2) Für Gaststättenbetriebe udgl. ist je 10m² Gastraumfläche ein PKW-Abstellplatz auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.
- (3) Erschließungsstraßen haben bei einer möglichen Erschließung von Baugründen für die Errichtung von Ein- oder Zweifamilienhäusern bei
 - a) maximal fünf Baugrundstücken mindestens 6,0 m und
 - b) mehr als fünf Baugrundstücken mindestens 7,0 mzu betragen.
- (4) Erschließungsstraßen haben bei einer möglichen Erschließung von Baugründen für die Errichtung von Gebäuden mit fünf oder mehr Wohneinheiten (Mehrfamilienhäuser) mindestens 7,0 m zu betragen.
- (5) Bei Stichstraßen mit drei oder mehr aufzuschließenden Baugrundstücken ist am Ende der Stichstraße ein Umkehrplatz entsprechend der RVS (Richtlinie und Vorschriften für das Straßenwesen) herzustellen.
- (6) Bei der Festlegung der Breite von Erschließungsstraßen ist nicht nur von der Anzahl der unmittelbar aufzuschließenden Baugrundstücke auszugehen, sondern es ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der örtlichen Gegebenheiten später weitere Baugrundstücke entstehen können (z.B. Erweiterungspotential im Örtlichen Entwicklungskonzept, bestehende Widmungen).

- (7) Die Baubehörde kann bei Erfordernis eine Anhebung der Straßenbreite fordern, wenn die örtlichen Gegebenheiten eine gefahrlose Benützung der Erschließungsstraße oder deren gefahrlose Einbindung in das bestehende Straßennetz erschweren.
- (8) Die Baubehörde kann in durch eine bereits vorhandene Bebauung gegebenen Ausnahmefällen eine Reduzierung der Straßenbreite genehmigen, wenn keine andere Möglichkeit der Erschließung besteht.
- (9) Die Baubehörde kann eine Reduzierung der Straßenbreite auf mindestens 6,0 m genehmigen, wenn eine Bebauungsabsicht von zu erschließenden Grundstücken entsprechend Abs. 3 lit a vorliegt und für die Erschließung möglicher weiterer Baugrundstücke (z.B. Erweiterungspotential im Örtlichen Entwicklungskonzept, bestehende Widmungen) eine andere, nachhaltige Erschließungsmöglichkeit vorliegt.

Artikel II

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.



Der Bürgermeister:

Josef Brandner

Greifenburg, am 21.12.2020

Erläuterungen zur 2. Änderung des textlichen Bebauungsplanes

I. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Die rechtliche Grundlage für Bebauungspläne findet sich in den §§ 24 bis 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, zuletzt in der Fassung des LGBl. Nr. 71/2018.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Greifenburg hat für das gesamte als Bauland gewidmete Gemeindegebiet einen textlichen Bebauungsplan mit der Verordnung vom 23.03.1993, Zahl: 031-2/93 erlassen, der mit der Verordnung vom 21.12.1995, Zahl: 031-2/1995 abgeändert worden ist. Nun wird mit der gegenständlichen Verordnung eine 2. Änderung vorgenommen.

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

zu Artikel I:

Nachdem die Bestimmungen hinsichtlich der Breite der Erschließungsstraßen nicht mehr den aktuellen verkehrstechnischen Erfordernissen entsprechen, werden sie in der gegenständlichen Verordnung entsprechend angepasst und begleitende Ergänzungen vorgenommen.

zu Artikel II:

Im Artikel II wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung erläutert.

Anmerkungen:

Die Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung erfolgte am 11.03.2021.

Die Verordnung wird per 15.03.2021 über die Homepage zur Einsicht bereitgestellt.